

Brüssel, den 12. Mai 2021
(OR. en)

8635/21

IXIM 83
JAI 520
AVIATION 117
JAIEX 58

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	7376/2/21 REV 2
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) an Drittländer, insbesondere Australien und die Vereinigten Staaten, zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität – <i>Billigung</i>

1. Der Vorsitz hat vorgeschlagen, den Standpunkt des Rates zum Austausch von PNR-Daten mit Drittländern im Rahmen von Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel „Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer, insbesondere Australien und die Vereinigten Staaten, zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität“ darzulegen.
2. In den Schlussfolgerungen des Rates wird in erster Linie betont, wie wichtig es ist, PNR-Daten auszutauschen und dabei die Grundrechte zu achten und gleichzeitig in diesem Zusammenhang einen konstruktiven Dialog zwischen der Europäischen Union und ihren globalen Partnern zu führen.
3. Der Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates (Dokument 7376/21) wurde vorläufig unterstützt, nachdem ein erster Gedankenaustausch auf der Video- und Telekonferenz der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) vom 21. April 2021 geführt worden war, auf der die Mitglieder der IXIM-Gruppe den Vorschlag des Vorsitzes, den Entwurf von den JI-Referenten abschließend überarbeiten zu lassen, gebilligt haben.

4. Die **JI-Referenten** haben auf ihrer Video- und Telekonferenz vom 7. Mai 2021 dem Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zugestimmt, sofern eine in der ersten überarbeiteten Fassung enthaltene Ergänzung aufgenommen wird. Dem Generalsekretariat wurden innerhalb der gesetzten Frist (Montag, 10. Mai 2021, 13:00 Uhr) keine Bemerkungen übermittelt. Zudem sind innerhalb der gesetzten Frist (Mittwoch, 12. Mai 2021, 10:00 Uhr) keine Bemerkungen zur zweiten überarbeiteten Fassung, die eine zweite Ergänzung enthält, eingegangen.
5. Da keine Delegation einen Vorbehalt zu dem überarbeiteten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates eingelegt hat, gilt der Entwurf in der Fassung des Dokuments **7376/2/21 REV 2** als vereinbart.
6. *Der AStV wird ersucht, dem Rat den beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu unterbreiten und ihm vorzuschlagen, diese Schlussfolgerungen als A- Punkt zu billigen.*

**Entwurf von SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) an Drittländer,
insbesondere Australien und die Vereinigten Staaten,
zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. IN ANBETRACHT des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Australien über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an den Australian Customs and Border Protection Service¹ und des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Verwendung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung an das United States Department of Homeland Security² (im Folgenden die „Abkommen“), die am 1. Juni 2012 bzw. am 1. Juli 2012 in Kraft getreten sind;
2. UNTER HERVORHEBUNG DER TATSACHE, dass mit diesen Abkommen Gefahrenabwehr gewährleistet sowie Menschenleben und die öffentliche Sicherheit geschützt werden sollen und dass darin die Bedingungen für die Übermittlung, Verarbeitung und Verwendung von PNR-Daten aus der EU sowie die Art und Weise, in der diese Daten geschützt werden, festgelegt werden;
3. UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Bedingungen und Sicherheitsvorkehrungen für die Entgegennahme und Verarbeitung von PNR-Daten, die von Fluggesellschaften in Drittländern, einschließlich der Vereinigten Staaten und Australiens, auf Flügen erhoben werden, die planmäßig in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union landen oder von diesen abgehen, in der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind;

¹ ABl. L 186 vom 14.7.2012, S. 4.

² ABl. L 215 vom 11.8.2012, S. 5.

4. IN DER ERWÄGUNG, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat am 12. Januar 2021 die Berichte³ über die gemeinsame Überprüfung und Evaluierung der Durchführung des PNR-Abkommens zwischen der Europäischen Union und Australien sowie über die gemeinsame Evaluierung des PNR-Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union vorgelegt hat und diese am 3. Februar 2021 in der informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) vorläufig erörtert wurden;
5. UNTER HERVORHEBUNG DER TATSACHE, dass beide gemeinsamen Evaluierungen den Mehrwert und die operative Effizienz der PNR-Abkommen mit Australien und den Vereinigten Staaten bei der Bekämpfung von Terrorismus und grenzübergreifender schwerer Kriminalität nachgewiesen haben, die nämlich wirksame Grenzkontrollen erleichtern, Reisen von Terroristen verhindern, die Erkennung von Personen, die mit organisierter Kriminalität wie etwa Menschenhandel in Verbindung stehen, unterstützen, sowie die Aufdeckung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und organisierter Kriminalität fördern;
6. IN ANERKENNUNG der Bemühungen Australiens und der Vereinigten Staaten, die Anforderungen der Abkommen sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht zu erfüllen, einschließlich in Bezug auf den Schutz personenbezogener Fluggastdaten;
7. UNTER HINWEIS DARAUF, dass trotz der zahlreichen in den Abkommen enthaltenen Sicherheitsvorkehrungen mehrere ihrer Aspekte nicht vollständig dem Gutachten 1/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union entsprechen, das am 26. Juli 2017 nach Inkrafttreten der Abkommen in Bezug auf das geplante PNR-Abkommen mit Kanada abgegeben wurde;

³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die gemeinsame Überprüfung der Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Australien über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an den Australian Customs and Border Protection Service (Dok. 5288/21 + ADD 1).

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die gemeinsame Evaluierung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Australien über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an den Australian Customs and Border Protection Service (Dok. 5285/21 + ADD 1).

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die gemeinsame Evaluierung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Verwendung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung an das United States Department of Homeland Security (Dok. 5291/21 + ADD 1).

8. UNTER KENNTNISNAHME der von Australien und den Vereinigten Staaten vorgebrachten Standpunkte, insbesondere im Hinblick darauf, dass es wichtig und notwendig sei, historische PNR-Daten zu speichern, um ihre Strafverfolgungsmaßnahmen wirksam durchführen zu können;
9. UNTER BETONUNG dessen, dass die Ziele der Abkommen mit den internationalen Verpflichtungen zur Erhebung, Verarbeitung und zum Austausch von PNR-Daten gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen⁴ in Einklang stehen, nach denen alle Staaten verpflichtet sind, die Fähigkeit zur Erhebung und Verwendung von PNR-Daten auszubauen, und auf deren Grundlage die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (*International Civil Aviation Organization – ICAO*) im Jahr 2020 mit der Änderung 28 an Anhang 9 des Abkommens von Chicago Richtlinien und Empfehlungen zu PNR (*Standards and Recommended Practices on PNR – SARP*) angenommen hat;
10. IN KENNTNIS des mit dem Beschluss (EU) 2021/121 des Rates⁵ festgelegten Standpunkts der Union, in dem die Einführung dieser SARPs begrüßt wird sowie mittels der Notifizierung einer Abweichung die ICAO und ihre Vertragsstaaten darüber informiert werden, wie die EU-Mitgliedstaaten die Richtlinien im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Auslegung des Gutachtens 1/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union umsetzen wollen;
11. UNTER AUSDRÜCKLICHEM HINWEIS auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als integralem Bestandteil des mehrschichtigen Systems der Union für den Schutz der Grundrechte und auf die kürzlich angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu einer verstärkten Anwendung der Grundrechtecharta in der Europäischen Union⁶;
12. UNTER HERVORHEBUNG der globalen Kooperationsabkommen der Union, insbesondere mit den Vereinigten Staaten, zur Bekämpfung von Terrorismus —
13. begrüßt die Annahme der Berichte über die gemeinsame Evaluierung des PNR-Abkommens mit den Vereinigten Staaten sowie über die gemeinsame Evaluierung und über die gemeinsame Überprüfung des PNR-Abkommens mit Australien durch die Kommission;

⁴ Resolution 2396 (2017), verabschiedet auf der 8148. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Dezember 2017, und Resolution 2482 (2019), verabschiedet auf der 8582. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Juli 2019.

⁵ ABl. L 37 vom 3.2.2021, S. 6.

⁶ Dok. 6795/21.

14. STELLT FEST, dass eindeutig nachgewiesen wurde, dass die im Rahmen dieser Abkommen erhaltenen PNR-Daten einen einzigartigen Datensatz darstellen, mit dessen Hilfe die Rückkehr ausländischer terroristischer Kämpfer verhindert und insbesondere Drogendelikte und Ausbeutung von Kindern bekämpft werden können;
15. BEKRÄFTIGT, dass der Austausch von PNR-Daten mit diesen Partnerländern nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung unserer gemeinsamen öffentlichen Sicherheit ist;
16. begrüßt die Fortsetzung des Dialogs mit beiden Ländern über die Umsetzung der Empfehlungen aus den gemeinsamen Evaluierungen, ohne die operative Effizienz der Abkommen zu gefährden;
17. REGT die Kommission AN, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu den gemeinsamen Evaluierungen einzuschätzen;
18. BETONT, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die PNR-Daten unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und der EU-Datenschutzanforderungen ausgetauscht und verarbeitet werden;
19. VERWEIST DARAUF, dass PNR-Daten unbedingt angemessen gespeichert werden müssen, um ihr Potenzial voll auszuschöpfen und die Zwecke ihres internationalen Austauschs zu erfüllen, wobei dem Gutachten 1/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union Folge zu leisten ist;
20. FORDERT die Kommission AUF, auf Grundlage der SARPs der ICAO und gemäß den einschlägigen Anforderungen des Unionsrechts einen kohärenten und wirksamen Ansatz für die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität zu verfolgen.